

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V.



Bundesschießmeister
Hans-Dirk Coppeneur
Auf dem Bend 19
52159 Roetgen-Rott
Tel. 02471-8728
Mob. 0151 156 018 91

Info-Schreiben an die Diözesen zur Thematik: Anweisung der Waffenbehörden NRW

„Sichere Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln als Anweisung des Landes an die Waffenbehörden NRW“

Basis der Anweisung ist:

dass seit dem 23.10.2023 rechtskräftige Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW (OVG) Münster vom 30.08.2023 zur sicheren Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln mit dem Kurzinhalt, dass für die sichere Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln ein Behältnis erforderlich ist, welches dieselbe Klassifizierung haben muss, wie das in dem die Waffen und Munition gelagert sind. Also grundsätzlich in einem Behältnis mit einem Widerstandsgrad 0 oder I.

Zwischenzeitlich haben die Waffenbehörden in NRW zum besagten Thema „Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) – Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffenschranke – Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW, Az. 20 A 2384/20“ eine Anweisung seitens des Landes-Innenministeriums, erhalten.

Hieraus folgend hat die Kreispolizeibehörde HSK [Hoch-Sauerland-Kreis] sowie diverse andere Behörden ein Schreiben als Information an die gemeldeten Waffenbesitzer weitergeleitet (hierzu siehe Anlage 1 und 2). Hieran sollten sich alle legalen Waffenbesitzer orientieren und die konkretisierten Vorgaben umsetzen. Die Anlagen 1 und 2 zeigen auch den Unterschiedlichen Umgang mit der Thematik.

Ob sich alle der 47 Waffenbehörden in NRW an dieser Informationsaktion beteiligen, bestehend aus einem 3-seitigen Schreiben und einem zusätzlichen Merkblatt, ist uns derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass jeder Waffenbesitzer seitens der Behörden zur Thematik informiert wird. Das Schreiben dreier Waffenbehörde liegt uns vor. Weitere wurden bestätigt und ein Schreiben einer Waffenbehörde, hier Mönchengladbach, stellt diesbezüglich sogar eine Forderung der Umsetzung mit Fristsetzung von 3 Monaten.

Die Annahme, man brauche nicht darauf zu reagieren da es sich nur um ein Urteil handle und um keine gesetzliche Regelung, könnte fatale Folgen für jeden legalen Waffenbesitzer nach sich ziehen. Es ist insbesondere der 3. Absatz des Info-Schreibens zu beachten. Hier wird darauf hingewiesen, dass zur Zeit eine Umsetzung nicht nachgewiesen werden muß. Jedoch kann bei einer Kontrolle die Schlüssellagerung überprüft werden. Sollte dann die Lagerung nicht rechtskonform umgesetzt sein, kann dies zur Aberkennung der Zuverlässigkeit, was wiederum mit dem Verlust von Waffenbesitzkarte und Waffen einhergeht führen.

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V.



Bundesschießmeister
Hans-Dirk Coppeneur
Auf dem Bend 19
52159 Roetgen-Rott
Tel. 02471-8728
Mob. 0151 156 018 91

Die NRW-Waffenbehörden beziehen sich in ihren Schreiben auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen, obwohl diese keine konkrete Vorgaben zur Aufbewahrung von Waffenschankschlüsseln beinhalten:

„Die Entscheidung des OVG NRW basiert auf bereits geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen (§ 36 Abs. 1, 5 WaffG, § 13 AWaffV) und stellt keine Verschärfung des Waffenrechts dar.“

Wer also noch einen Waffentresor mit Schlüssel besitzt muss für sich selbst entscheiden, wie er nun damit umgeht!

Entweder man lässt die Sache auf sich beruhen, was aber sicherlich sehr risikobehaftet ist, oder man setzt die Vorgaben aus dem Urteil zeitnah um.

Diese Umsetzung kann dadurch geschehen, in dem

- ein rechtskonformer Waffenschrank mit Widerstandsgrad 0 oder I mit elektronischem Zahlenschloss **ohne Notschlüsselfunktion** angeschafft wird,
- oder ein Behältnis mit Widerstandsgrad 0 oder I mit elektronischem Zahlenschloss **ohne Notschlüsselfunktion** für die Aufbewahrung der vorhandenen Waffenschankschlüssel angeschafft wird, (ob bei der durch Bestandsschutz legitimierten weiteren Nutzung von Waffenschränken mit der Klassifizierung A, B oder A mit B-Innenfach dann ein Behältnis mit gleicher Klassifizierung, also A oder B, zur Aufbewahrung der Waffenschankschlüssel ausreichend ist, erscheint fraglich. Dies ist eine Einzelfallentscheidung, die mit der zuständigen Waffenbehörde abzuklären wäre),
- oder seinen vorhandenen Waffenschrank mit Schlüsselfunktion von dem Hersteller mit einem entsprechenden zertifizierten elektr. Zahlenschloss **ohne Notschlüsselfunktion** umbauen lässt (inkl. Nachweis).

Hier sind sicherlich die wirtschaftlichen Aspekte individuell zu berücksichtigen.

In dem Schreiben der Waffenbehörden wird zudem noch erwähnt, dass es vorerst nicht erforderlich sei, die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der Aufbewahrungssituation für Waffen und Waffenschankschlüssel nachzuweisen. Damit ist gemeint, dass der Nachweis für die sichere Aufbewahrung, bzw. die Anpassung, derzeit kein aktives Handeln der legalen Waffenbesitzer gegenüber der Waffenbehörden erfordert.

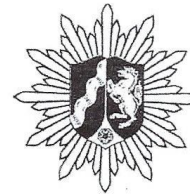
Jedoch weisen die Waffenbehörden daraufhin, dass die Einhaltung der Anforderungen für die sichere Aufbewahrung von Waffenschankschlüsseln im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (§ 36 Abs. 3 WaffG) jederzeit überprüft werden kann und das bei einer Nichteinhaltung dieser Anforderungen u.U. mit einem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit gerechnet werden muss.

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V.



Bundesschießmeister
Hans-Dirk Coppeneur
Auf dem Bend 19
52159 Roetgen-Rott
Tel. 02471-8728
Mob. 0151 156 018 91

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis



Kreispolizeibehörde HSK • Der Landrat • 59870 Meschede

12.02.2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle:

Direktion ZA 12
(Waffenbehörde / Recht)

Öffnungszeiten:

Montag
08.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag
08.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch: Geschlossen

Donnerstag
08.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 15.30 Uhr

Freitag: Geschlossen

Sachbearbeiter:

Andreas Piekert
Telefon 0291 [REDACTED]
0291 [REDACTED]
Fax 0291 [REDACTED]

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Steinstraße 27,
59872 Meschede
Zimmer: 291

Telefon: 0291 / 94-0
Telefax: 0291 / 94-1140

E-Mail:
poststelle.hochsauerlandkreis
@polizei.nrw.de

Internet:
www.polizei.nrw.de/hochsauerlandkreis

Zahlungen an:
Sparkasse Hochsauerland
IBAN:
DE6441651770000000190
BIC: WELADED1HSL

Datenschutzhinweise nach
DSGVO unter
<http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/d-beauftragter/Datenschutzhinweise.php>

Durchführung des Waffengesetzes (WaffG)

Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffenschränke - Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, Az. 20 A 2384/20

Sehr geehrte/r Herr [REDACTED]

das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit einem seit dem 23.10.2023 rechtskräftigen Urteil (Az. 20 A 2384/20) die gesetzlichen Anforderungen für eine sichere Verwahrung von Schlüsseln für Waffenschränke mit Schlüsselschloss konkretisiert.

Im Folgenden möchte ich Sie über die nach dieser Rechtsprechung geltenden Anforderungen informieren und bitte Sie um Beachtung.

1. Waffenrechtliche Vorgaben

Werden Behältnisse, in denen Waffen und/oder Munition aufbewahrt werden (Waffenschränke), lediglich mithilfe eines Schlüssels abgeschlossen, muss der Schlüssel gemäß § 36 Abs. 1, 5 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV auf dem Sicherheitsniveau verwahrt werden, welches auch für die Verwahrung der Waffen bzw. Munition selbst einzuhalten ist. Zur Begründung führt das OVG NRW aus, dass bei geringeren Sicherheitsstandards für die Schlüsselverwahrung das gesamte Sicherheitsniveau auf dasjenige sinken würde, auf dem die Schlüssel als "schwächstes Glied der Kette" aufbewahrt werden, wodurch der Sinn und Zweck der gesetzlichen Anforderungen an Behältnisse, in denen Waffen und/oder Munition aufzubewahren sind, letztlich leerliefe.

Beispiel:

Wenn der Schlüssel eines Waffenschranks des Widerstandsgrades 0 in einem Waffenschränk der Sicherheitsstufe A aufbewahrt wird, sinkt das Sicherheitsniveau auch für die Waffenverwahrung selbst im Ergebnis auf die Sicherheitsstufe A und entspricht damit nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Entscheidung des OVG NRW basiert auf den bereits geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen (§ 36 Abs. 1, 5 WaffG, § 13 AWaffV) und stellt somit keine „Verschärfung“ des Waffenrechts dar.

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V.



Bundesschießmeister
Hans-Dirk Coppeneur
Auf dem Bend 19
52159 Roetgen-Rott
Tel. 02471-8728
Mob. 0151 156 018 91

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Hochsauerlandkreis



Seite 2 von 3

2. Praktische Konsequenzen für die sichere Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffenschränke

Erforderlich ist daher grundsätzlich, den Schlüssel zu einem Waffenschrank mit Schlüsselschloss in einem weiteren Waffenschrank derselben oder höheren Sicherheitsstufe mit einem mnemonischen oder biometrischen Verschlusssystem (also bspw. Zahlenschloss oder Fingerabdruck-Scan) zu verwahren. Im Einzelnen ist insoweit Folgendes zu beachten:

a) Ständig griffbereites Mitführen

Den geforderten Anforderungen an die sichere Aufbewahrung eines Schlüssels zu Waffenschränken mit Schlüsselschloss kann nicht schon mit dem Hinweis darauf entsprochen werden, dass der Schlüssel ständig griffbereit bzw. am Hosenschlüsselring mitgeführt werde. Denn die Ausübung der tatsächlichen Gewalt ist etwa während des nächtlichen Schlafs nicht möglich (vgl. VG München, Beschluss vom 14.07.2022 – M 7 S 22.2068; VG Braunschweig, Urteil vom 23.10.2008 – 5 A 46/08).

b) Bankschließfach

Ein Bankschließfach erfüllt in der Regel nicht die erforderlichen Voraussetzungen des Widerstandsgrads 0 oder 1 nach DIN/EN 1143-1 und ist somit zur sicheren Aufbewahrung des Schlüssels zu einem Waffenschrank nicht geeignet.

c) Anforderungen an einen etwaigen Zahlencode

Wird für die Aufbewahrung eines Schlüssels zu einem Waffenschrank mit Schlüsselschloss ein weiteres Behältnis der gleichen Sicherheitsstufe mit Zahlenschloss angeschafft oder werden Waffen bzw. Munition unmittelbar in einem Waffenschrank mit Zahlenschloss verwahrt, so bitte ich hinsichtlich des zu wählenden Zahlencodes um die Beachtung folgender Hinweise:

Für die Bildung eines Zahlencodes bildet § 36 Abs. 1 WaffG den Maßstab. Hiernach hat der Waffenbesitzer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände verloren gehen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Was erforderlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Bei der Festlegung einer Zahlenkombination ist einerseits zu vermeiden, dass sie leicht erraten oder „schnell“ ausprobiert werden kann (beispielsweise sechs Mal die gleiche Zahl), andererseits ist es nicht fernliegend, eine für den Waffenbesitzer gut merkfähige Zahlenfolge zu wählen, um gerade die Notwendigkeit einer schriftlichen Fixierung zu vermeiden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige Umstände des Einzelfalles, etwa wie viele verschiedene Zahlenkombinationen nach der Technik des Waffenschanks ausprobiert werden können, bevor das Schloss für einen bestimmten Zeitraum gesperrt wird. Vor diesem Hintergrund gehört es beim Einsatz eines Zahlencodes ohne weiteres zu den erforderlichen Vorkehrungen, die Werkseinstellung zu ändern, den Code in keiner zugreifbaren Weise zu notieren und ihn auch nicht an Dritte weiterzugeben. Gibt es Haushaltsmitglieder, die nicht berechtigt sind, mit den verwahrten

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V.



Bundesschießmeister
Hans-Dirk Coppeneur
Auf dem Bend 19
52159 Roetgen-Rott
Tel. 02471-8728
Mob. 0151 156 018 91

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Hochsauerlandkreis



Seite 3 von 3

Waffen umzugehen, so müssen die Waffen vor diesen sicher verwahrt werden. Deshalb dürfte die Verwendung des eigenen unveränderten Geburtsdatums oder eines der Haushaltsangehörigen in diesen Fällen regelmäßig sorgfaltswidrig sein. Denn gerade diese kennen die Geburtsdaten untereinander und haben auch die Möglichkeit zum wiederholten Ausprobieren einer Zahlenkombination über einen langen Zeitraum, da sie sich rechtmäßig und unauffällig im Haushalt aufhalten können. Die Aufbewahrung in einem Wochenendhaus kann die Anforderungen an die Bildung einer Zahlenkombination erhöhen, weil Dritte, die sich unberechtigten Zutritt verschafft haben, vielfach mehr Zeit zum Ausprobieren zur Verfügung haben, als in einer täglich genutzten Wohnung. Ungeachtet möglicher Besonderheiten im Einzelfall dürfte die Verwendung des eigenen unveränderten Geburtsdatums oder des eines anderen Haushaltsangehörigen als Zahlenkombination auch dann sorgfaltswidrig sein, wenn alle Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft auf den Waffenschrank zugreifen dürfen. Denn gerade das Geburtsdatum ist regelhaft auch außerhalb der häuslichen Gemeinschaft einem breiten Personenkreis bekannt; Freunde, entferntere Bekannte, Arbeitskollegen und viele andere Dritte kennen es häufig.

3. Abschließende Hinweise

Vorerst ist es nicht erforderlich, dass Sie mir die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung Ihrer Aufbewahrungssituation für Waffen und/oder Munition und Waffenschlüssel an die unter Ziffer 1. und 2. beschriebenen Anforderungen nachweisen. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Einhaltung dieser Anforderungen jederzeit im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 36 Abs. 3 WaffG bei Ihnen überprüft werden kann.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen müssen Sie mit einem Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit rechnen.

Die nicht sachgemäße Aufbewahrung von Waffen und dazugehöriger Munition sowie von Schlüsseln, die Zugriff auf diese Gegenstände gewähren, kann ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nach sich ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature]

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V.



Bundesschießmeister
Hans-Dirk Coppeneur
Auf dem Bend 19
52159 Roetgen-Rott
Tel. 02471-8728
Mob. 0151 156 018 91

Merkblatt zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen

Schlüsselurteil für Aufbewahrungsbehältnisse

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) hat mit einem Urteil vom 30.08.2023 (Az. 20 A 2384/20) die gesetzlichen Anforderungen für eine sichere Verwahrung von Schlüsseln für Waffenschränke konkretisiert und entschieden, dass

Schlüssel für Aufbewahrungsbehältnisse von Schusswaffen und Munition gemäß § 36 Abs. 1, 5 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV auf dem Sicherheitsniveau verwahrt werden müssen, welches auch für die Verwahrung der Waffen selbst einzuhalten ist.

Bei geringeren Sicherheitsstandards für die Schlüsselverwahrung sinkt das gesamte Sicherheitsniveau auf dasjenige, auf dem die Schlüssel als "**schwächstes Glied der Kette**" aufbewahrt werden. Hierdurch würde der Sinn und Zweck der gesetzlichen Anforderungen an Behältnisse, in denen Waffen und Munition aufzubewahren sind, ins Leere laufen.



Welche Möglichkeiten bestehen als Besitzer eines Waffenschranks mit Schlüssel?

- Erwerb eines Waffenschranks mit Zahlenschloss oder biometrischem Schloss mit mindestens demselben Widerstandsgrad wie der bereits vorhandene Waffenschrank
 - zur Aufbewahrung des Schlüssels oder
 - zur Aufbewahrung der Schusswaffen und Munition
- Umrüstung eines vorhandenen Schrankes durch den Hersteller mit entsprechender Zertifizierung auf ein biometrisches Schloss oder ein Zahlenschloss (**Achtung:** Durch eigenmächtige Umrüstung des Schlosses entfällt die Zertifizierung des Waffenschranks. Eine sichere Aufbewahrung liegt dann nicht mehr vor.)

Hinweis: Sofern ein Schlüssel für einen Schrank mit Zahlenschloss oder biometrischem Schloss als alternative Öffnungsmöglichkeit vorhanden ist, kann dieser entweder im Waffenschrank selbst, oder in einem weiteren Waffenschrank mit Zahlenschloss oder biometrischem Schloss verwahrt werden.

Gibt es besondere Anforderungen an eine Zahlenkombination?

- Es ist zu vermeiden, dass der Zahlencode leicht hin erraten oder „schnell“ ausprobiert werden kann.
- Nicht zulässig dürfte deshalb zum Beispiel sechsmal dieselbe Zahl oder die Telefonvorwahl sein.
- Das Geburtsdatum des Waffenbesitzers oder eines Haushaltsangehörigen ist aus diesem Grund auch nicht geeignet, um eine sichere Aufbewahrung zu gewährleisten.
- Weitere Anforderungen ergeben sich aus den Umständen des Einzelfalles. Erfolgt die Aufbewahrung z. B. in einem Wochenendhaus, haben Eindringlinge regelmäßig mehr Zeit, verschiedene Kombinationen auszuprobieren, als in einer ständig bewohnten Wohnung.



Hinweis: Das Notieren des Zahlenschlosses und die Weitergabe an Dritte sind unzulässig. Sofern Ihr Waffenschrank über weitere Sicherheitsmechanismen, wie etwa eine Zeitsperre nach Eingabe eines Zahlencodes verfügt, sollten Sie diese Möglichkeiten nutzen.

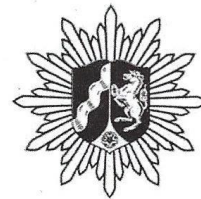
Sofern Sie den Vorschriften über die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nicht nachkommen, kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 10.000,00 Euro oder sogar mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden.

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V.



Bundesschießmeister
Hans-Dirk Coppeneur
Auf dem Bend 19
52159 Roetgen-Rott
Tel. 02471-8728
Mob. 0151 156 018 91

Polizeipräsidium Mönchengladbach



Polizeipräsidium Mönchengladbach,
Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach

14. Februar 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) Nachweis über die sichere Aufbewahrung von Waffen

Sachbearbeiter:

Sehr geehrte(r)

Waffenbehörde:

das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit einem seit dem 23.10.2023 rechtskräftigen Urteil (Az. 20 A 2384/20) die gesetzlichen Anforderungen für eine sichere Verwahrung von Schlüsseln für Waffenschränke mit Schlüsselschloss konkretisiert.

Hotline:
waffenrecht.mg@polizei.nrw.de

Werden Behältnisse, in denen Waffen aufbewahrt werden, lediglich mithilfe eines Schlüssels abgeschlossen, muss der Schlüssel gemäß § 36 Abs. 1, 5 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV dem Sicherheitsniveau entsprechend verwahrt werden, welches auch für die Verwahrung der Waffen selbst einzuhalten ist. Erforderlich ist daher grundsätzlich, den **Schlüssel zu einem Waffenschrank mit Schlüsselschloss in einem Aufbewahrungsbehältnis derselben oder höheren Sicherheitsstufe** mit einem Zahlenschloss oder einem biometrischen Schloss zu verwahren.

Ich gebe Ihnen die Möglichkeit, Ihre sichere Aufbewahrung entsprechend der Anforderungen nachzurüsten und den Nachweis darüber innerhalb **von drei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens** zu erbringen. Bitte übersenden Sie hierzu Fotos, Kaufbelege o.ä., die die Einhaltung der Anforderungen dokumentieren und senden diese Unterlagen wieder zurück an die Waffenbehörde beim Polizeipräsidium Mönchengladbach (gerne auch per E-Mail).

Dienstgebäude:
Krefelder Straße 555
41066 Mönchengladbach

Sollten Sie mir bereits einen Waffenschrank mit Zahlenschloss oder biometrischem Schloss als Aufbewahrungsbehältnis nachgewiesen haben, bitte ich um entsprechenden Hinweis.

Telefon: 02161-29-0
Telefax: 02161-29-20199
poststelle.moenchengladbach
@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/moennen-
gladbach

Hinweis: Bei Nichteinhaltung der Anforderungen oder nicht fristgerechtem Erbringen des Nachweises, kann Ihre waffenrechtliche Erlaubnis wegen fehlender Zuverlässigkeit i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b WaffG gebührenpflichtig widerrufen werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen kann jederzeit im Rahmen einer unangekündigten Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 36 Abs. 3 WaffG bei Ihnen überprüft werden. Die nicht sachgemäße Aufbewahrung von Waffen und dazugehöriger Munition sowie von Schlüsseln, die Zugriff auf diese Gegenstände gewähren, kann ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nach sich ziehen.

Öffnungszeiten:
Mo. bis Do. 8:30-15:00Uhr
sowie nach Vereinbarung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V.



Bundesschießmeister
Hans-Dirk Coppeneur
Auf dem Bend 19
52159 Roetgen-Rott
Tel. 02471-8728
Mob. 0151 156 018 91

Merkblatt zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen Schlüsselurteil für Aufbewahrungsbehältnisse

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) hat mit einem Urteil vom 30.08.2023 (Az. 20 A 2384/20) die gesetzlichen Anforderungen für eine sichere Verwahrung von Schlüsseln für Waffenschränke konkretisiert und entschieden:

Schlüssel für Aufbewahrungsbehältnisse von Schusswaffen und Munition sind gemäß § 36 Abs. 1, 5 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV auf dem Sicherheitsniveau zu verwahren, welches auch für die Verwahrung der Waffen selbst einzuhalten ist.

Bei geringeren Sicherheitsstandards für die Schlüsselverwahrung sinkt das gesamte Sicherheitsniveau auf dasjenige, auf dem die Schlüssel als "**schwächstes Glied der Kette**" aufbewahrt werden. Hierdurch würde Zweck der gesetzlichen Anforderungen an Behältnisse, in denen Waffen und Munition aufzubewahren sind, ins Leere laufen.



Welche Möglichkeiten bestehen als Besitzer eines Waffenschranks mit Schlüssel?

- Erwerb eines Waffenschranks mit Zahlenschloss oder biometrischem Schloss mit mindestens demselben Widerstandsgrad wie der bereits vorhandene Waffensschrank
 - zur Aufbewahrung des Schlüssels oder
 - zur Aufbewahrung der Schusswaffen und Munition
- Umrüstung eines vorhandenen Schranks durch den Hersteller mit entsprechender Zertifizierung auf ein biometrisches Schloss oder ein Zahlenschloss (Achtung: Durch eigenmächtige Umrüstung des Schlosses entfällt die Zertifizierung des Waffenschranks. Eine sichere Aufbewahrung liegt dann nicht mehr vor.)

Hinweis: Sofern ein Schlüssel für einen Schrank mit Zahlenschloss oder biometrischem Schloss als alternative Öffnungsmöglichkeit vorhanden ist, kann dieser entweder im Waffensschrank selbst, oder in einem weiteren Waffensschrank mit Zahlenschloss oder biometrischem Schloss verwahrt werden.

Gibt es besondere Anforderungen an eine Zahlenkombination?

- Es ist zu vermeiden, dass der Zahlencode leichtthin erraten oder „schnell“ ausprobiert werden kann.
- Nicht zulässig dürfte deshalb zum Beispiel sechsmal dieselbe Zahl oder die Telefonvorwahl sein.
- Das Geburtsdatum des Waffenbesitzers oder eines Haushaltsangehörigen ist aus diesem Grund auch nicht geeignet, um eine sichere Aufbewahrung zu gewährleisten.
- Weitere Anforderungen ergeben sich aus den Umständen des Einzelfalls. Erfolgt die Aufbewahrung z. B. in einem Wochenendhaus, haben Eindringlinge regelmäßig mehr Zeit, verschiedene Kombinationen auszuprobieren, als in einer ständig bewohnten Wohnung.



Hinweis: Das Notieren des Zahlenschlosses und die Weitergabe an Dritte sind unzulässig. Sofern Ihr Waffensschrank über weitere Sicherheitsmechanismen, wie etwa eine Zeitsperre nach Eingabe eines Zahlencodes verfügt, sollten Sie diese Möglichkeiten nutzen.

Sofern Sie den Vorschriften über die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nicht nachkommen, kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 10.000,00 Euro oder sogar mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden.